

Paper-ID: VGI_190935



Memorandum der k. k. Vermessungsbeamten um Verbesserung der Lage und der Beförderungserhältnisse

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (8), S. 242–249

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190935,  
Title = {Memorandum der k. k. Vermessungsbeamten um Verbesserung der Lage und  
der Bef{\o}rderungserh{\a}ltnisse},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {242--249},  
Number = {8},  
Year = {1909},  
Volume = {7}  
}
```



Memorandum der k. k. Vermessungsbeamten um Verbesserung der Lage und der Beförderungsverhältnisse.

Am 10. Juli hat eine Deputation des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten, bestehend aus dem Obmann Seiner Magnifizenz dem Rektor der k. k. technischen Hochschule in Wien Prof. E. Doležal, dem k. k. Obergeometer Z. Dankiewicz und dem k. k. Obergeometer Janiček, das im Nachfolgenden vollinhaltlich wiedergegebene Promemoria Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister Dr. Leon v. Bilinski überreicht.

Hohes k. k. Finanzministerium!

Wiederholt hat der Verein der österreichischen k. k. Vermessungsbeamten einem hohen k. k. Finanzministerium in Sachen der Vermessungsbeamtenschaft Memoranden zur hochgeneigten Überprüfung und Berücksichtigung unterbreitet, u. zw. in den Jahren 1903 und 1906, mit der Bitte um Verbesserung der Lage und der Beförderungsverhältnisse der Vermessungsbeamten.

Diese untertänigste Bitte hat zwar bezüglich der drei niedrigsten Rangsklassen, in geringem Maße auch bezüglich der achten eine gnädige Berücksichtigung gefunden — hinsichtlich der Auflassung der XI. jedoch, einer bedeutenderen Vermehrung der VIII. und der Schaffung der VII. Rangklasse im ausübenden Dienste, ferner der Besserung der Lage der Aufsichtsorgane bisher keine Erhöhung gefunden.

Angesichts dessen gestattet sich der Verein der österreichischen k. k. Vermessungsbeamten unter dem Drucke der Verstimmung des Gesamtpersonals einem hohen k. k. Finanzministerium zum dritten Male nachstehende Bitte zu unterbreiten, u. zw.:

1. um die Auflassung der XI. Rangklasse im ausübenden Dienste, bzw. um eine derartige Einschränkung dieser Dienststellen bis zu den engsten Grenzen —, daß auf Kosten der aufgelassenen Stellen die drei nächsthöheren Rangsklassen um dieselbe Anzahl vermehrt und hiedurch die Behebung des künftig zu gewärtigenden Stillstandes in der Beförderung in diese Klassen ermöglicht werde; ferner daß die Ernennungen von Eleven in die XI. und der Geometer in die X. Rangklasse gleichmäßig und nach ihrer Einreihung in den Status, daher in allen Kronländern gleichzeitig vorgenommen werden;
2. um die Vermehrung der Dienstposten in der VIII. Rangklasse im ausübenden Dienste im Verhältnisse von einem Drittel des Gesamtstandes des Personals — (Eindrittelsystem);
3. um Kreierung einer angemessenen Anzahl von Dienstposten der VII. Rangklasse im ausübenden Dienste, so daß es einem jeden Funktionär ermöglicht werde, in den späteren Dienstjahren diese Rangklasse zu erreichen;
4. um die Einstellung der Berufungen von Stellvertretern in der IX. Rangklasse zum Überwachungsdieste — hingegen im Berufungsfalle um ihre

gleichzeitige Ernennung zu Inspektoren in der VIII. Rangsklasse, — sowie auch um die Beförderung jener Obergeometer der VIII. Rangsklasse, die als solche zum Überwachungsdienste schon einberufen waren oder hiezu in der Zukunft einberufen werden, gleich bei ihrer Einberufung oder spätestens binnen einer Halbjahresfrist zu Oberinspektoren in der VII. Rangsklasse;

5. um eine bedeutendere Vermehrung der Posten in der VII. Rangsklasse im Überwachungsdienste, bzw. bei der Zentrale;
6. um die Vermeidung längerer Interkalarien und Besetzung erledigter Stellen unbedingt in halbjährigen Zeitabschnitten im Jänner und Juli eines jeden Jahres.

Motive:

ad 1. Wir haben bereits in den früher überreichten beiden Memoranden die Unzulässigkeit der weiteren Aufrechthaltung der XI. Rangsklasse angesichts der gegenwärtig geforderten technischen Fachbildung und der Staatsprüfung hervorgehoben. Die XI. Rangsklasse ist für das Gesamtpersonal das bedauerlichste, peinlichste und schmerzlichste Moment nicht nur in materieller, sondern auch in moralischer Beziehung; ein kränkendes, sozusagen herabwürdigendes Stigma für unser Berufsfach.

Deshalb gestatten wir uns hier nachdrücklichst an die in vorherigen Memoranden diesbezüglich vorgebrachten Begründungen zu erinnern, fügen jedoch bei, daß, falls aus irgendwelchen unüberwindlichen Hindernissen die gänzliche Auflassung der XI. Rangsklasse in nächster Zukunft ein hohes k. k. Finanzministerium für unzulässig erachten würde, wir die Beschränkung der Dienstposten in der XI. Rangsklasse auf ein weitestgehendes Minimum erbitten, so daß die Übergangszeit in der XI. Rangsklasse ein Dienstjahr nicht zu überschreiten haben würde.

Hieraus leiten wir die weitere Bitte ab, daß auf Kosten der sich verringernden Dienstpostenanzahl der XI. Rangsklasse zur Vermeidung einer allgemeinen Stockung in den Beförderungsverhältnissen die in der X. bis VIII. Rangsklasse derzeit systemisierten Dienstposten gleichzeitig zur Vermehrung gelangen.

Die jüngsten, ungleichmäßigen Ernennungen der Eleven in die XI. und der Geometer aus der XI. in die X. Rangsklasse haben auf das Personale einen geradezu deprimierenden Eindruck ausgeübt.

In den meisten Kronländern muß gegenwärtig ein Eleve auf die Ernennung zum Geometer in der XI. Rangsklasse 4 bis 5 Jahre lang warten, während in einzelnen Kronländern die neu aufgenommenen Eleven schon nach einer **2½-jährigen** Dienstzeit in die X. Rangsklasse befördert wurden.

Vom Standpunkte des österreichischen Konkretalstates beurteilt, erscheint die Rangierung in derartiger Reihenfolge bei den jüngsten Ernennungen in die XI. und X. Rangsklasse geradezu unverständlich! Bei diesem Anlasse eben trat die das Rechtlichkeitsgefühl verletzende, dem Gerechtigkeitsinne widersprechende Tatsache zutage, daß in manchen Kronländern Eleven, die bereits 4 bis 5 Jahre tadelloser Dienstzeit hinter sich haben, auch jetzt noch in derselben Eigenschaft weiter dienen, in anderen hingegen Eleven mit der halben Dienstzeit schon die

X. Rangsklasse erreicht haben. Zieht man nun in Erwägung, daß diese jüngst in die X. Rangsklasse außertourlich beförderten Funktionäre zu den weiteren Beförderungen in die höheren Rangsklassen jetzt schon für immer das Vorrecht erworben haben, dann muß die Frage aufgeworfen werden, aus welchem Grunde jene anderen, älteren Kollegen in einer so krassen Weise geschädigt und ein für allemal zurückgesetzt worden sind?

Fern davon, die Kollegen der anderen Kronländer wegen dieses Avancementerfolges zu beneiden, sprechen wir im Gegenteile bei diesem Anlasse nur unsere Befriedigung aus, daß ein Avancement überhaupt Platz griff; auf Grund des Gerechtigkeits sinnes sind wir jedoch verpflichtet, die Bitte zu stellen, daß diese Unbill gutgemacht werde durch die nachträgliche Beförderung jener Eleven und Geometer der XI. Rangsklasse, welche unschuldigerweise hintangesetzt und übergegangen worden sind, in jene Rangsklassen, die ihre Nachmänner schon gegenwärtig erreicht haben — und daß ihnen bei ferneren Beförderungen im allgemeinen Status diejenige Rangordnungspost geschützt und unverletzt gewahrt verbleibe, welche einem jeden von ihnen das Eintrittsdatum in den Dienst gesetzlich verbürgt.

ad 2 Die Zahl der in der VIII. Rangsklasse im ausübenden Dienste systemisierten Posten hat bis heute ein Drittel sämtlicher Geometerstellen in Österreich nicht erreicht und wir haben darum in den früheren Memoranden unter entsprechender Motivierung eindringlichst gebeten.

Die weitere stetige Vermehrung der Dienstposten in der VIII. Rangsklasse ist auch deshalb äußerst notwendig, damit keine Stockung in den allgemeinen Beförderungsverhältnissen eintrete, da in Anbetracht des Umstandes, daß nunmehr der Abgang nur einer geringen Anzahl älterer, dem Abschlusse ihrer Dienstlaufbahn entgegengehender Kollegen zu gewärtigen ist, und der Großteil der VIII. Rangsklasse von Funktionären bekleidet wird, die in der Fülle ihrer Lebens- und Leistungskräfte stehen, die Anzahl der infolge von Pensionierungen verfügbar werdenden Dienstposten, in dieser Rangsklasse schon in der nächsten Zukunft arg zusammenschrumpfen wird, daher die ersehnte Bewegung im Avancement einzig nur durch die Vermehrung der systemisierten Dienststellen in der VIII. Rangsklasse wird ermöglicht werden können.

ad 3. Die Schaffung von Dienststellen im ausübenden Dienste in der VII. Rangsklasse, deren Erreichung im vorgerückten Alter nach tadelloser Dienstzeit einem jeden Geometer zugänglich wäre, ist eine Sache der Billigkeit und der Gerechtigkeit; in unserem, am 3. Juni 1906 unterbreiteten Memorandum haben wir die Beeinträchtigung begründet, die einen jeden Beamten, seine Witwe und die Familie schädigt, wenn er seinen schweren, aufreibenden Dienst in der VIII. Rangsklasse abschließen muß.

Im Überwachungsdienste ist die Anzahl der Posten so gering, daß es natürlicherweise nur selten einem beschieden ist, auf diesem Wege die VII. Rangsklasse zu erreichen.

Der überwiegenden Anzahl jener, denen entweder das Schicksal minder hold ist, oder denen die spezielle Eignung zur Übernahme einer leitenden Stelle

mangelt, obwohl sie sonst rechtschaffene und tüchtige Beamte sind, bleibt dieser Weg für immer verschlossen, — und hiedurch auch die Triebkraft zum stetigen Streben, Sichauszeichnen und zur rechten Freude an der Arbeit benommen. Es wirkt ja jedenfalls das Bewußtsein niederschmetternd, wenn man sich grundlos zur Herabsetzung verurteilt fühlt und nur zusehen darf, wie manchem der Kollegen die Verwirklichung seiner Ideale doch zuteil wird. Dieser Umstand ist auch für den Dienst nachteilig, denn auch der Anfänger leidet schon unter dem Drucke der Hindernisse, die ihn einstens ebenso hart zu treffen drohen.

Erscheint mit dem Obausgeführten die Systemisierung von Dienstposten in der VII. Rangsklasse für die Zukunft begründet, — so wird sie außerdem zu einer Art von Entschädigungspflicht unseren älteren, gegenwärtig schon am Abschlusse ihrer Diensteslaufbahn stehenden Kollegen gegenüber, — für ihre bitteren Erfahrungen, für die trüben Stunden ihres in harter Arbeit verbrachten Lebens, — die ihnen die ehemaligen Übergangsstadien samt den ungeordneten Verhältnissen und anormalen Dienstesanforderungen das damalige unerbittliche Sparsystem bereitet haben. Diese alten Funktionäre haben im provisorischen Katastraldienste und in der XI. Rangsklasse zumeist an die 15 Jahre, oder oft noch länger gewartet, bis sie die X. erreicht haben, das ist eine Einreihung, die heutigestags jedermann nach vierjährigem Dienste zuteil wird; im fünfundzwanzigsten Dienstjahre, wohl auch später, erreichen sie, an Leib und Seele gebrochen, erschöpft die VIII. Rangsklasse.

Diesen Männern, die doch die Lehrer und Erzieher der jetzigen Generation waren, gebührt unstreitig aus Rechtlichkeitsgründen die moralische Tilgung jahrelangen Unrechtes, dieser endliche Lohn für das überlang erduldeten Elend durch das ruhmierende Verweilen in den niedersten Rangsklassen und für den hieraus oft sich ergebenden materiellen Zusammenbruch, mit dem sie ihr Leben lang gekämpft und in welchem Ringen sie nur allzubald ihre Witwen und Waisen werden zurücklassen müssen. Wenn auch aus der Beförderung in die VII. Rangsklasse den in den letzten Tagen ihrer Dienstzeit hiezu Erkorenen nur ein unbedeutender Nutzen erwachsen würde, — so mögen sie doch wenigstens beruhigter ihre Augen mit dem Tröste schließen können, daß sie nun in den jetzigen erschreckend teuren Zeiten ihren Witwen und den oft noch unversorgten Kindern das unbedingte Existenzminimum zu hinterlassen vermögen.

Diese Systemisierung von Dienstposten der VII. Rangsklasse im ausübenden Dienste haben schon zahlreiche, vom Vereine delegierte Deputationen bei den hohen, sogar den höchsten Machtfaktoren im k. k. Finanzministerium bittlich unterbreitet; diese nur allzu berechtigten Bitten stießen zwar fast jedesmal nicht nur auf keinen Widerspruch, sondern sie wurden im Gegenteil sogar geradezu mit Wohlwollen beurteilt; trotzdem schwindet Jahr ums Jahr, ohne daß wir bis heute ein positives Ergebnis, eine reale Wirkung erzielt hätten; in der Zwischenzeit sind aber viele verdiente Kollegen in den dauernden Ruhestand oder ins Grab gegangen, ohne das, was ihnen nach Billigkeit gebührt hätte, erreicht zu haben.

Aus diesen Gründen erneuern wir unsere bereits wiederholt so sympathisch

gewürdigte Bitte zur gnädigen **endgültigen und geneigt raschesten Berücksichtigung.**

ad 4 Wiewohl gegenwärtig in Anbetracht des Umstandes, daß mangels an hiezu bereiten und geeigneten Funktionären im ausübenden Dienste oft Obergeometer der IX. Rangsklasse zum Überwachungsdienste herangezogen werden müssen, unser ursprüngliches Postulat, wonach sämtliche Funktionäre des Überwachungsdienstes bei deren Berufung in die VII. Rangsklasse zu befördern wären, aus prinzipiellen Gründen entfallen muß, so wagen wir es dennoch, das nachstehende Ansuchen zu modifizieren:

- a) Wir bitten, daß mit Ausnahme eines momentanen, unumgänglichen Bedarfes die Übertragung der Revisionsfunktionen an stellvertretende Obergeometer in der IX. Rangsklasse unterlassen werde; daß, im Falle zu solchem Inspektionsdienste jedoch Personen berufen werden, die den vorgesetzten Behörden im voraus in jeder Richtung wohlbekannt sind, daß sie ihren Pflichten nachzukommen imstande sein werden — diese Funktionäre nicht zu Stellvertretern, sondern prinzipiell gleich zu Inspektoren in der VIII. Rangsklasse ernannt werden —, denn die IX. Rangsklasse entspricht nicht dem Ansehen eines derart wichtigen Überwachungsdienstes; sie könnte bei seiner Ausübung und im Verkehre mit dem untergeordneten Personale wie auch anderen Behörden unangenehme Situationen hervorrufen. Daß ferner die kargen Diäten und das geringe Gehalt der IX. Rangsklasse solchen Substituten ihr Leben verbittern und sorgenvoll stimmen und jede selbständige Stellungnahme erschüttern muß, bedarf keiner Kommentare.
- b) Die Berufung von Obergeometern der VIII. Rangsklasse zum Überwachungsdienste zu Evidenzhaltungs-Inspektoren, doch unter jahrelanger Belassung in derselben Rangsklasse, selbst jener, die das erste Quinquennium bereits erreicht haben oder sogar das zweite bald erreichen werden, schädigt dieselben sehr empfindlich und ist mit einer weder verdienten noch begründeten Herabsetzung verbunden.

Sobald die vorgesetzte Behörde einen erfahrenen, älteren Obergeometer I. Klasse zum Überwachungsdienste einberuft, so erfolgt die Einberufung doch unbedingt auf Grund der vorherigen reiflichen Erwägung seitens dieser Behörde, ob der betreffende Kandidat für den Überwachungsdienst sich eignet und ob er den Anforderungen dieses Dienstes gewachsen sein wird; in Anbetracht dessen und da der Einberufene schon im ausübenden Dienste oft bereits durch eine lange Reihe von Jahren die VIII. Rangsklasse innegehabt hat, erscheint es nur als recht und billig, daß seine Einberufung mit der gleichzeitigen Beförderung in die VII. Rangsklasse verbunden werde, oder daß diese im Falle einwandfreier Dienstleistung spätestens binnen einem halben Jahre doch erfolge.

Schon das Ansehen des Überwachungsdienstes erfordert im eigenen Dienstinteresse, daß die Autorität des Vorgesetzten gegenüber dem Untergebenen durch den höheren Rang unterstützt werde, und wenn wir auch im vorausgegangenen Absatze unter a) jene Momente, welche die Beibehaltung der VIII. Rangsklasse im

Überwachungsdienste in der gegenwärtigen Übergangsperiode bei den jüngeren Kandidaten unerläßlich erscheinen lassen, allein hervorgehoben haben, so ist hieraus noch nicht zu folgern, daß in jenen Fällen, in denen die unter a) angeführten Umstände gar nicht zutreffen, die Inspektoren, und zwar jene mit einer längeren Berufsdienstzeit, in ihrem Range noch jahrelang ihre Pflichten als Überwachungsorgane in der VIII. Rangklasse auszuüben hätten.

Hier müssen wir hervorheben, daß die Funktionäre des Überwachungsdienstes nicht nur ihre Einkünfte aus dem Bestellbuche verlieren, sondern auch in diesen ungeheuer teuren Zeiten zu den Diäten und Reisekosten in der IX. und VIII. Rangklasse unbedingt zusetzen müssen; sie sind deshalb in materieller Hinsicht weit schlechter bestellt als ein Obergeometer I. Klasse in irgend einem Vermessungsbezirke. Hiebei werden die ununterbrochen das ganze Jahr hindurch dauernden Reises Strapazen und der fortwährende Aufenthalt außerhalb des Familienkreises gar nicht in Betracht gezogen.

Mit Rücksicht auf diese Umstände erscheint die rascheste materielle Entschädigung durch Zuerkennung der VII. Rangklasse für diese Beamten nicht nur aus Rechtlichkeitsgründen, sondern auch, was weit mehr ins Gewicht fällt, im Interesse des Dienstes angezeigt, denn nur auf diese Weise könnten diese Funktionäre von materiellen Sorgen befreit werden, sowie aus der Zwangslage, für die aus der Erfüllung ihrer Dienstpflichten sich ergebenden Ausfälle selbst aufkommen zu müssen. — Unserer hier vorgebrachten Darstellung des wahren Sachverhaltes und den hierauf aufgebauten Ansprüchen kann die Berechtigung wohl nicht abgesprochen werden.

ad 5. Das abnormalste Verhältnis im Personalstatus ist jedoch aus der Normierung von vier Dienststellen der VI. Rangklasse im Überwachungsdienste zu ersehen. Zur Zeit der Normierung dieser Stellen war der Personalstand nahezu um die Hälfte kleiner, so daß ihre Anzahl 1% des Gesamtstandes betrug; nachdem aber gegenwärtig der Stand der Evidenzhaltungsbeamten nahezu sich verdoppelt hat, so stellen diese vier Dienstposten nunmehr kaum $\frac{1}{2}\%$ vor, so daß jetzt nur jeder 200. die vage Hoffnung hegen darf, einmal zum Evidenzhaltungsdirektor vorzurücken. Aus diesem Grunde gelingt es so selten jemand, diese Rangklasse zu erreichen, daß für den Großteil der Oberinspektoren trotz anerkannter Tüchtigkeit im Dienste, der persönlichen Fähigkeiten und des erreichten zweiten Quinquenniums die Erlangung dieses Postens gänzlich ausgeschlossen ist. Und diese Vorgesetzten haben durch ihre Leistungen und genauen Fachkenntnisse, durch die Leitung verschiedener Agenden und ihre Aufsicht über das Personal sich große Verdienste erworben, sie sind in unserem Berufe Pionieren gleich, welche die Grundfesten zur moralischen Hebung des ganzen Standes gelegt haben, und daß das Ansehen dieses Standes in den letzten Jahren sich merklich gehoben hat und daß dieselben dazu sehr viel beigetragen haben, das wird doch niemand leugnen dürfen.

Nebst dem moralischen ist ihnen aber auch der wissenschaftliche Fortschritt zu verdanken, zu welchem sie durch Erweiterung des Horizontes unseres Berufsfaches unstreitig beigetragen haben.

Für dieses ehrliche Stück Arbeit, für die wissenschaftliche und moralische Inobhutnahme unseres Berufes gebührt ihnen gerechterweise eine Anerkennung, und dieser sollte die hochherzige Entschließung vorausgehen, die ihnen ermöglichen würde, einen Rang zu erreichen, der einem jeden akademisch Gebildeten zugänglich ist, den ein solcher in einer jeden anderen Beamtenkategorie auch zumeist erreicht.

Die Wertschätzung sowie die gesellschaftliche Achtung eines jeden einzelnen Berufes werden je nach der Geltung und der Zahl der höheren Rangsstufen abgewogen; wenn wir nun die Forderung um eine Vermehrung der VI. Rangklasse für unsere bestverdienten Vorgesetzten erheben, so erbitten wir dies auch zum Zwecke der Hebung des Ansehens unserer Institution und werden bei dem Wunsche, das, was ihnen rechtlich gebührt, für sie zu erwirken, von keinen anderen Motiven beeinflußt, als nur von der uns aus Überzeugung und Zuneigung eingegebenen Erfüllung unserer Pflicht. Unsere gegenwärtige Bitte erstrebt sohin eine derartige Vermehrung der Dienststellen in der VI. Rangklasse, daß es einem jeden Oberinspektor nach einer bestimmten Dienstzeit ermöglicht werde, diesen Rang zu erreichen. Daß vom Standpunkte des österreichischen Status bei diesen Ernennungen auch die durch Rangstellung erworbenen Rechte nicht tangiert werden sollen — ist ein Wunsch in dem engen Rahmen des Gerechtigkeitssinnes.

ad 6. Die oft sich ereignende Verzögerung der Besetzungen vakanter Dienststellen berührt uns alle sowohl in moralischer als auch in materieller Hinsicht sehr schmerzlich, denn manchesmal muß man auf die Besetzung eines erledigten Postens sogar ein ganzes Jahr lang warten. Bedenkt man nur, mit welchem heißen Sehnen mancher an der Tour zur Beförderung befindliche Beamte auf dieses in harter Arbeit wohlverdiente Avancement wartet und welchen großen materiellen Nachteil und moralische Deprimierung eine derartige Verzögerung herbeiführt, so wird man unsere bescheidene Bitte um die Vornahme der Besetzungen freigewordener Dienststellen unbedingt in halbjährigen Fristen wohl als nur allzusehr begründet anzuerkennen geneigt sein.

In Sachen der Verbesserung unserer Lage gegenwärtig das dritte Memorandum zur hohen Urteilsnahme ergebenst unterbreitend, hegen wir die Hoffnung, daß die in demselben vorgebrachten Bitten und Forderungen als vollkommen berechtigt anerkannt werden und daß ein hohes k. k. Finanzministerium geruhen werde, dieselben nach Möglichkeit gnädigst berücksichtigen zu wollen, wodurch die erbetene Besserung der Lage des Gesamtpersonals in unserem Berufe verwirklicht werden würde und der innigste Dank in der inneren Zufriedenheit, diesem besten Arbeitssporne, seinen Ausdruck finden möchte.

Die Rücksichtnahme in eine Wohltat umzuwandeln, dürfte Einem hohen k. k. Finanzministerium der Umstand erleichtern, daß die Aufbesserungen, welche wir ansprechen, sich in sehr bescheidenen Grenzen bewegen und die Erfüllung unserer Bitten das Staatsbudget ganz unerheblich in Anspruch nehmen würde.

Wien, im Juli 1909.

Für den Ausschuss des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten:

Z. Dankiewicz m. p., i. d. Vereinssekretär. **Prof. E. Doležal** m. p., Vereinsobmann.

Seine Exzellenz hat die Deputation in äußerst liebenswürdiger Weise empfangen, erkundigte sich eingehend über die in Frage stehende Bitte und versprach in aller Form, den begründeten Wünschen näherzutreten zu wollen.

Da der Herr Ministerialrat v. Globočnik, bei dem die Deputation gleichfalls vorgesprochen hat, den Bestrebungen der Vermessungsbeamten gewiß mit größtem Wohlwollen gegenübersteht, was in unzweifelhaftester Weise durch die Avancementverhältnisse der letzten Zeit dokumentiert wurde, so ist wohl berechnigte Hoffnung vorhanden, daß der Erfolg der Deputation ohne Zweifel ein positiver sein werde.

Kleine Mitteilungen.

Sanktionierte Gesetze. Der Kaiser hat dem vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Tirol beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, ferner dem vom Landtage des Herzogtums Bukowina beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen die Sanktion erteilt.

Kulturarbeit auf dem Marchfeld. (Die Komassierung der niederösterreichischen Landgemeinden.) Es ist eine bedeutende Kulturarbeit, die seit fast einem Jahrzehnt und in aller Stille draußen im Marchfelde geleistet wurde: die «Zusammenlegung» weit zerstreuter, meist kleiner Fetzen an Grundbesitz zu einem oder wenigen Feldern nahe beisammen, und Hand in Hand mit dieser Veränderung die Regulierung der Wege und die Besserung des Bodens durch groß angelegte Entwässerungsanlagen und Schutzwerke gegen Hochwassergefahr. Es liegt so nahe, den bedeutenden Vorteil einzusehen, den ein solcher Grundtausch dem Besitzer bringen muß, der seine Felder hübsch beisammen hat, sie leichter und bequemer bestellen kann, mit einer Fahrt hinaus vieles zugleich besorgt, an Arbeitskräften spart, bei leichterer Aufsicht ein besseres Ertragnis erzielt und den Wert seines Besitztums steigen sieht. Grenzstreitigkeiten nehmen ein Ende und Staat und Land helfen, den Boden besser machen — der Leichtigkeit, jetzt mit Maschinen zu arbeiten, nicht zu vergessen. Es ist an solcher Komassierungsarbeit noch viel zu tun in Niederösterreich; außerhalb des Marchfeldes und überall ist Interesse für diese Verbesserung vorhanden.

Eine vom niederösterreichischen Landeskulturrate am 29. Juni l. J. veranstaltete Exkursion in die bereits kommassierten Gebiete fand unter Beteiligung des Ackerbau-ministers Dr. Braß und des Statthalters Grafen Kielmansegg statt. Zahlreiche Abgeordnete und öffentliche Funktionäre schlossen sich der Fahrt an und fanden Gelegenheit, tüchtige Erfolge zu sehen und Anregungen mitzunehmen. Von Gänserndorf aus fuhren die Teilnehmer — über 170 — in einem halben Hundert Wagen durch die Gemeinden Dörflles, Weikendorf, Tallesbrunn und Stripfing, studierten an den Erläuterungen, die von dem k. k. Bonitär Paul Hein und dem k. k. Inspektor Becher mit unermüdlicher Ausdauer gegeben wurden, die gewonnenen Erfolge der Komassierung und die technischen Details der Entwässerungsanlagen.

In Weikendorf hielt die Gesellschaft Mittagsrast und konnte an der Hand reichen statistischen Materials und guter Uebersichtskarten den Umfang der geleisteten und geplanten Arbeit übersehen.

An der Exkursion nahmen unter andern Sektionsrat Dr. Svetlik, Hofrat Pantz, die Statthaltereiräte Nagl, Frank und Baron Klezl, die Bezirkshauptleute Held, Holuber, Bondy und Leithe, Bezirkskommissär v. Götz in Vertretung des Bezirkshauptmannes von Gänserndorf, die Inspektoren Becher und Gjurán, technischer Konsulent Forstrat Riebel, Direktor Kleebinder, Professor Anton Zeemann sowie die